

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 412/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charlotte W [REDACTED] geb. Be [REDACTED],
C [REDACTED] Prov. B [REDACTED] A [REDACTED], R [REDACTED], Ar [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
1. März 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs,
Dr. Thuma und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 20. Zivilsenats des Kammergerichts
vom 23. November 1970 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klä-
gerin Mitglied der NSDAP gewesen ist. Es sieht nicht als
nachgewiesen an, daß die Klägerin den Nationalsozialis-
mus unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben bekämpft
hat und deswegen verfolgt worden ist. Für unwahrschein-
lich hält es, daß die Klägerin durch erheblichen Druck
zum Eintritt in die NSDAP gezwungen worden ist. Wahr-
scheinlich sei die Klägerin der Aufforderung, in die
NSDAP einzutreten, gefolgt, weil sie befürchtet habe,
daß eine Weigerung ihr berufliche Nachteile bringen
würde.

- 3 -

Diese tatsächlichen Feststellungen tragen die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen ist. Rechtsfragen, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich dabei nicht. Soweit das Berufungsgericht einen erheblichen Druck der nationalsozialistischen Gewalthaber auf die Klägerin, der der Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG entgegenstehen würde, verneint hat, stimmt seine Entscheidung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1958, 69 Nr. 24) überein. Die Angriffe der Beschwerde richten sich gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Diese sind jedoch für das Revisionsgericht bindend, da nicht ersichtlich ist, daß sie auf Verfahrensfehlern beruhen, die zur Zulassung der Revision führen könnten.

Wüstenberg

Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

